

## **„Nachbessern“ im Genehmigungswettbewerb in Kenntnis der Konkurrenzanträge ist rechtlich nicht zu beanstanden**

**BVerfG, Beschluss vom 11.10.2010 – 1 BvR 1425/10**

### **Die Entscheidung**

Das BVerfG stellt in seinem Beschluss eindeutig fest, dass der aus dem Vergaberecht bekannte Grundsatz, dass Angebote in Unkenntnis der Konkurrenzanträge abgegeben werden müssen, im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) nicht gilt. Entscheidet sich die Genehmigungsbehörde im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für eine Verfahrensgestaltung, wonach konkurrierende Anträge wechselseitig versandt werden und den Antragstellern in Kenntnis dieser Informationen noch die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anträge qualitativ „nachzubessern“, so ist dies verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Selbst die Versendung an lediglich potentielle Antragsteller, die noch keinen eigenen Antrag eingereicht haben, sei verfassungsrechtlich unbedenklich. Allerdings dürfe die Genehmigungsbehörde das Auswahlverfahren nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt, der für die Antragsteller nicht vorhersehbar ist, für beendet erklären. Um die Chancengleichheit zu gewährleisten, sei es Voraussetzung, dass vorab – wie es viele Genehmigungsbehörden bereits praktizieren – ein Bewertungstichtag festgelegt werde, nach dem eine Modifikation des Antrags nicht mehr zulässig ist.

### **Bedeutung für die Praxis**

Verkehrsunternehmen ist zu raten, im Rahmen eines Genehmigungswettbewerbs zunächst nur einen Antrag einzureichen, der lediglich den Mindestanforderungen entspricht, insbesondere die Vorgaben des Nahverkehrsplans berücksichtigt. So wird die Beteiligung des Verkehrsunternehmens am Genehmigungsverfahren sichergestellt, ohne dass das eigene Konzept den Konkurrenten preisgegeben wird. Der eigentliche Antrag mit den Verbesserungen und Innovationen sollte erst unmittelbar zum Bewertungstichtag eingereicht werden. Dies bedeutet zwar für die Unternehmen mehr Zeit- und somit auch Geldaufwand, da im Ergebnis zwei Anträge entworfen werden müssen. Nach den Feststellungen des BVerfG lässt sich dies aber nicht verhindern – zumindest solange die Genehmigungsbehörden nicht erkennen, dass diese Verfahrensweise wenig sinnvoll ist und dazu übergehen, das Verfahren so zu gestalten, dass eine Nachbesserung in Kenntnis der Konkurrenzanträge nicht mehr möglich ist.

Bei Fragen zu dieser Entscheidung steht Ihnen Rechtsanwalt und FA für Verwaltungsrecht Lothar H. Fiedler ([fiedler@bbgundpartner.de](mailto:fiedler@bbgundpartner.de)) zur Verfügung.